

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 634/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Monica B [REDACTED] geb. R [REDACTED]
[REDACTED] O [REDACTED] D [REDACTED], J [REDACTED] O [REDACTED], [REDACTED]./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Henkel, Fuchs, Dr. Thoma und Portmann

in der Sitzung vom 30. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des III. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 18. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BFG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil hält einen Wandel der medizinischen
Beurteilung nach der Rentenablehnung für erforderlich, um
Angleichung gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss ver-
langen zu können, und weicht damit von der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 358 Nr. 40) ab. Auf
dieser Abweichung (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BFG) beruht das
Berufungsurteil aber nicht. Seine Hilfsbegründung, der
von der Klägerin geltend gemachte Angleichungsanspruch
müsse auch dann abgelehnt werden, wenn das Angleichungs-

- 3 -

verlangen eine Änderung der medizinischen Lehrmeinung nicht erfordern sollte, trägt. Die Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 213 Abs. 2 Nr. 1 EEG) darin, ob das Berufungsgericht seiner Entscheidung ein medizinisches Gutachten habe zugrundelegen dürfen, das von einem nur vorübergehenden somatischen Reaktionszustand ausgegangen sei, wohingegen nach den neuerlichen Behandlungsunterlagen die Klägerin auch über ihre Schulzeit hinaus von den damals aufgetretenen Beschwerden befallen sei. Eine derartige Rechtsfrage stellt sich jedoch nicht. Ob das Tatgericht im Angleichungsverfahren ein neues Sachverständigengutachten einholt oder seine Überzeugung auf der Grundlage der alten Begutachtung bildet, bestimmt sich nach allgemeinem Verfahrensrecht. Dem diesem angehörenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO) folgend, war das Berufungsgericht nicht gehindert, die Deutung 1956 geklagter temporärer Verdauungsbeschwerden als verfolgungsunabhängig entstanden aufrecht zu erhalten und später,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ab 1965, ärztlich behandelte Beschwerden als solche anzusehen, die schon des zeitlichen Zusammenhangs mit der Verfolgung entbehren.

Mai

Portmann